

L e i t s ä t z e

zum Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

vom 19. November 2019

– VGH B 10/19 –

1. Zur Reichweite der Bundesrechtsklausel nach § 44 Abs. 2 VerfGHG.
2. Zur verfassungsgerichtlichen Kontrolle der Anforderungen an den Nachweis der Verteidigereigenschaft für den freien Verkehr zwischen Verteidiger und Beschuldigtem im Rahmen von §§ 119 Abs. 4, 148 Abs. 1 StPO am Maßstab des Willkürverbots.
3. Eine strafgerichtliche Entscheidung, nach der unter Verweis auf § 119 Abs. 4 Satz 3 StPO der Nachweis der Verteidigereigenschaft gegenüber der Staatsanwaltschaft – der die Ausführung der Beschränkungsanordnungen vom Gericht nach § 119 Abs. 2 Satz 2 StPO übertragen worden ist – und nicht lediglich gegenüber der Justizvollzugsanstalt zu erfolgen hat, ist nicht willkürlich. Sie lässt auch keine grundsätzlich unrichtige Anschauung von Bedeutung und Tragweite der Berufsfreiheit des Strafverteidigers erkennen.